

*Legal News – 10/2019*

## Abschaffung der Inhaberaktie

# Adieu, anonyme Aktien!



**Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. September 2019 beschlossen, das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke auf den 1. November 2019 in Kraft zu setzen. Diese Bestimmungen bringen gravierende Änderungen des OR und StGB mit sich, die jede AG und GmbH betreffen und eine signifikante Verschärfung der GAFI-Bestimmungen bedeuten.**

### Was ändert sich?

Kernelement der Gesetzesänderung ist die Einführung eines grundsätzlichen Verbots von Inhaberaktien. Inhaberaktien sind nur noch ausnahmsweise zulässig:

1. Wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat.
2. Wenn die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.

Liegt ein solcher Ausnahmetatbestand vor, muss die Gesellschaft beim Handelsregisteramt innert 18 Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes (d.h. bis spätestens am 30. April 2021) einen entsprechenden Eintrag beantragen. Liegt kein Ausnahmetatbestand vor, hat die Gesellschaft bis zum Ablauf derselben Fristzeit, noch bestehende Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln. Am 1. Mai 2021 werden unzulässige Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Das Handelsregisteramt wird die entsprechende Änderung von Amtes wegen mit der Bemerkung, dass die Belege vom Eintrag abweichende Angaben enthalten, eintragen.

Die Anpassung in den Statuten muss aber spätestens erfolgen, wenn die Gesellschaft ohnehin eine Statutenänderung vornimmt. Solange die Anpassung nicht vorgenommen worden ist, muss das Handelsregisteramt jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung zurückweisen.

Weiter sieht das Gesetz auch ein Verfahren zur Identifikation von Aktionären vor, die ihrer Meldepflicht gegenüber der Gesellschaft nicht nachgekommen und deren Aktien von Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt worden sind. Aktien von nicht gemeldeten Aktionären werden fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. am 1. November 2024, nichtig.

Zudem wird das vorschriftswidrige Führen des Aktienbuchs bzw. die Nicht-Meldung der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen unter Strafe gestellt und es liegt in diesen Fällen neu ein Organisationsmangel vor. Im schlimmsten Fall droht der Gesellschaft damit die richterliche Auflösung.

### **Welche Gesellschaften sind betroffen?**

Von der Einschränkung der Zulässigkeit von Inhaberaktien sind schweizweit rund 57'000 oder 26 Prozent aller Aktiengesellschaften betroffen. Unter dem neuen Recht wird die Rechtsfigur der Inhaberaktie nur noch bei ein paar Dutzend Gesellschaften weiterleben und damit faktisch abgeschafft sein. Zudem betreffen die verschärften Pflichten bei der Führung des Aktien- oder Stammanteilsbuch bzw. die Führung des Registers der wirtschaftlich Berechtigten alle AG's und GmbH's.

### **Was ist zu tun?**

Um die mit einer automatischen Umwandlung verbundenen Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, etwaige Inhaberaktien möglichst bald mittels eines Generalversammlungsbeschlusses in Namenaktien umzuwandeln.

Liegt einer der beiden Ausnahmetatbestände für die Zulässigkeit von Inhaberaktien (Bucheffekte oder Börsenkotierung) vor, muss nach Inkrafttreten des Gesetzes beim zuständigen Handelsregisteramt der entsprechende Eintrag beantragt werden.

Um die schwerwiegenden gesellschaftsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen bei einer Pflichtverletzung zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass alle Gesellschaftsregister und Verzeichnisse gesetzeskonform geführt werden.

### **Benötigen Sie Unterstützung?**

Gerne überprüfen die Chicherio Legal Service Ihren konkreten Handlungsbedarf in einem persönlichen Gespräch. Bei Bedarf können wir die Beurkundung der Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien vornehmen.

Kontaktieren Sie uns unter [055 420 14 49](tel:0554201449) oder [info@chls.ch](mailto:info@chls.ch)

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

© Chicherio Legal Service GmbH 2019